

# RS OGH 2012/3/28 8Ob31/12k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.03.2012

## Norm

UGB §354

1. UGB § 354 heute
2. UGB § 354 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2005
3. UGB § 354 gültig von 01.03.1939 bis 31.12.2006

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 354 Abs 2 UGB, wonach für Darlehen (bzw Kredite) lediglich die Zinsen verlangt werden dürfen, bezieht sich nur auf die Gegenleistung (das Entgelt) für die Hauptleistung, die in der Kapitalüberlassung besteht. Jedenfalls beim Unternehmergegeschäft ist die Vereinbarung eines gesonderten Entgelts für Nebenleistungen für die Kreditgewährung grundsätzlich - bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit - zulässig. Für Sonderleistungen, die über das übliche Ausmaß des mit der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung verbundenen Dienste und Geschäftsbesorgungen hinausgehen, besteht nach § 354 Abs 1 UGB ein gesetzlicher Vergütungsanspruch auf das angemessene Entgelt. Die Bestimmung des Paragraph 354, Absatz 2, UGB, wonach für Darlehen (bzw Kredite) lediglich die Zinsen verlangt werden dürfen, bezieht sich nur auf die Gegenleistung (das Entgelt) für die Hauptleistung, die in der Kapitalüberlassung besteht. Jedenfalls beim Unternehmergegeschäft ist die Vereinbarung eines gesonderten Entgelts für Nebenleistungen für die Kreditgewährung grundsätzlich - bis zur Grenze der Sittenwidrigkeit - zulässig. Für Sonderleistungen, die über das übliche Ausmaß des mit der ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung verbundenen Dienste und Geschäftsbesorgungen hinausgehen, besteht nach Paragraph 354, Absatz eins, UGB ein gesetzlicher Vergütungsanspruch auf das angemessene Entgelt.

## Entscheidungstexte

- RS0127773">8 Ob 31/12k  
Entscheidungstext OGH 28.03.2012 8 Ob 31/12k  
Veröff: SZ 2012/41

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2012:RS0127773

## Im RIS seit

13.06.2012

## Zuletzt aktualisiert am

15.05.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)